

05. März 2025

Zulassungsbeschränkung für Neufahrzeuge der Fahrzeugklassen M1, M2, N1 und N2 (leichte Personenkraftwagen/Nutzfahrzeuge) ab dem 01.01.2026!!

ab dem 01.01.2026 treten für die Erstzulassung bestimmter Kraftfahrzeuge (Pkw, Nutzfahrzeuge) strengere Abgasvorschriften in Kraft. Folgende leichte Personenkraftwagen/Nutzfahrzeuge können nach diesem Termin grundsätzlich nicht mehr für den Straßenverkehr zugelassen werden:

Leichte Personenkraftwagen und Nutzfahrzeuge der Fahrzeugklassen M1, M2, N1 und N2 im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 i.V.m. der Verordnung (EG) Nr. 692/2008; hierzu zählen auch Fahrzeuge mit einer Bezugsmasse von bis zu 2.610 kg; auf Antrag des Herstellers auch für Fahrzeuge mit einer Bezugsmasse von bis zu 2.840 kg					
Identifikationsmerkmale in der EWG-Übereinstimmungsbescheinigung (COC-Dokument)					
Mögliche Angaben unter		Nr. 48			Erstzulassungsfähig bis
Nr. 47	Nr. 52	Typgenehmigungsnummer		zugehöriger Buchstabe	
Euro 6e	36EA (EURO6; WLTP; EA;PI/CI; M, N1, N2)	715/2007 * 692/2008_	715/2007 * 2015/45_	EA	31.12.2025
		715/2007 * 595/2009_	715/2007 * 2016/427_		
		715/2007 * 566/2011_	715/2007 * 2016/646_		
		715/2007 * 459/2012_	715/2007 * 2017/1151_		
		715/2007 * 630/2012_	715/2007 * 2017/1154_		
		715/2007 * 143/2013_	715/2007 * 2017/1221_		
		715/2007 * 171/2013_	715/2007 * 2017/1347_		
		715/2007 * 195/2013_	715/2007 * 2018/858_		
		715/2007 * 519/2013_	715/2007 * 2018/1832_		
		715/2007 * 136/2014_	715/2007 */..._		

Anhand der mit dem Neufahrzeug gelieferten EWG-Übereinstimmungsbescheinigung (COC-Dokument) kann ein Abgleich mit den Angaben aus der vorgenannten Tabelle bezüglich der Zulassungsbeschränkung bestimmter Kraftfahrzeuge (Pkw, Nutzfahrzeuge) erfolgen. In dem COC-Dokument sind die entsprechenden Hinweise, z. B. unter der Nr. 47, Nr. 48 beziehungsweise Nr. 52, beispielhaft zu finden.

Wenn Handelsbetriebe/Kfz-Betriebe Neufahrzeuge im Bestand haben, in deren EWG-Übereinstimmungsbescheinigung (COC-Dokument) die oben beschriebene Angabe aufgeführt ist und die bis zum 31.12.2025 nicht mehr zugelassen werden können, sollten sich die entsprechenden Betriebe umgehend mit ihrem Fahrzeughersteller/-importeur in Verbindung setzen. Dieser kann dann einen Ausnahmeantrag entsprechend dem "Merkblatt

über Ausnahmegenehmigungen für auslaufende Serien und Lagerfahrzeuge (MAS)" beim Kraftfahrt-Bundesamt (KBA) stellen, damit diese Kraftfahrzeuge auch nach dem 31.12.2025 noch zugelassen werden können.

Alternativ kann der Händler eine Eigenbeantragung der Ausnahmegenehmigung online beim KBA für die bei Ihm stehenden Fahrzeuge durchführen. Hierbei kann zum Grundbetrag von 234 Euro ein Antrag für bis zu 10 Fahrzeuge gestellt werden.

Zusammenfassend bedeutet diese Regelung für den Fahrzeughandel, dass ohne eine Prüfung auf Zulassungsfähigkeit zum Jahresende nicht abgesetzte Lagerfahrzeuge (Pkw, Nutzfahrzeuge) evtl. nicht mehr für den Straßenverkehr zugelassen werden können.

Ansprechpartner: Matthias Pfau